



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 20. Juni 2017 hs

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen und Aufhebung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum – Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen und Aufhebung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum, eine Stellungnahme einzureichen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Anträge:

1. Der Kanton Zug stimmt der vorgesehenen Teilrevision des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen zu.
2. Wir stimmen der Aufhebung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum (BGB) zu.

Bemerkungen:

Zu Antrag 1: Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Mit Blick auf die angespannte wirtschaftliche Situation, welche besonders auch für KMU grosse Herausforderungen mit sich bringt, ist insbesondere die Erhöhung der Interventionsgrenze von Bürgschaftsorganisationen zu begrüssen. Die Anpassungen haben weder personelle noch finanzielle Auswirkungen für den Kanton Zug, da keine kantonalen Finanzierungshilfen zur Verfügung stehen. Verschiedene Kantone, u.a. auch die Westschweizer Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (CDEP-SO), haben sich bereits im Rahmen der parlamentarischen Phase für eine solche Erhöhung eingesetzt.

Die vorgeschlagene Anhebung der Obergrenze kann bei der Finanzierung von Übertragungen oder Nachfolgen hilfreich sein. Dasselbe gilt auch für Investitionen von Unternehmen, die es erlauben, Arbeitsplätze in den Regionen zu halten oder neue zu schaffen. Angesichts der herausfordernden konjunkturellen Gegebenheiten wäre diese erwartete Bewahrung, aber auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, sehr zu begrüssen. Ausserdem würden die Unternehmen, welche eine Bürgschaft in Anspruch nehmen, dem Bund über die direkten Bundessteuern zusätzliche Einnahmen beschereen. Umgekehrt ist die geplante Erhöhung der Obergrenze für den Bund mit keinen wesentlichen Risiken verbunden.

Zu Antrag 2: Aufhebung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum

Die Aufhebung des BGB ist sinnvoll und operativ bereits eingeleitet. Mit der Neuen Regionalpolitik des Bundes wurde die alte Berggebietsförderung abgelöst. Dieser Paradigmenwechsel weg von einzelbetrieblicher Förderung wird mit der Aufhebung des BGB konsequent zu Ende geführt bzw. eine Doppelspurigkeit im staatlich geförderten Bürgschaftswesen wird beseitigt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie (per E-Mail) an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch)
- samuel.turcati@seco.admin.ch (PDF- und Word-Version)